

Gesetzliche Schuldverhältnisse I

Sommersemester 2022

PD Dr. Caspar Behme

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und
Grundlagen des Rechts

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



Universität Regensburg

I. Einleitung zur deliktischen Haftung

Funktionen deliktischer Haftung

Fall:



Oskar fährt nachts mit seinem PKW mit 110 km/h auf einer kleinen Landstraße, die entlang des landwirtschaftlichen Anwesens von Theo führt. Da die angrenzende Weide nicht durch einen Zaun gesichert ist, ist eine von Theos Kühen auf die Fahrbahn geraten. Oskars PKW kollidiert mit der Kuh, Oskar erleidet ein Schleudertrauma und an seinem PKW entsteht ein Schaden, dessen Reparatur € 5.000 kosten würde. Ein Gebrauchtwagen, der Oskars PKW entspricht, kostet € 4.800.

Von welchen Umständen sollte es abhängen, ob Theo dem Oskar Schadensersatz und Schmerzensgeld zahlen muss und in welcher Höhe?

Funktionen deliktischer Haftung

1. Ausgleichsfunktion der Haftung

→ Deliktsrecht dient dem Ausgleich materieller Schäden und erlittener Unbill.

Problem: Wann ist ein Schaden ausgleichspflichtig?

Zwei konkurrierende Grundprinzipien:

- Casum sentit dominus: Den Schaden trägt der Eigentümer.
- Neminem laedere: Man darf niemanden schädigen.

Verschulden als Zurechnungskriterium:

- Unverschuldete Schäden muss der Eigentümer selbst tragen.
- Verschuldete Schäden muss der Schädiger ersetzen.

Funktionen deliktischer Haftung

2. Risikozuweisungsfunktion der Haftung

→ Deliktsrecht (bzw. Gefährdungshaftung) dient der Zuweisung von Schadensrisiken.

Problem: Nach welchen Kriterien sollten die Risiken zugewiesen werden?

Mögliche Risikozuweisungskriterien:

- Eröffnung einer Gefahrenquelle (z.B. Betrieb ein KFZ, Halten eines Tieres)
- Beherrschbarkeit einer Gefahr
- Vorangegangenes gefährliches Tun
- Versicherbarkeit einer Tätigkeit/Gefahrenquelle
- Wirtschaftliche Schadenstragungsfähigkeit

Funktionen deliktischer Haftung

3. Präventionsfunktion der Haftung

→ Deliktsrecht dient der Prävention von Schäden.

Problem: Inwieweit kann allein die abschreckende Wirkung der Begründung einer Schadensersatzpflicht dienen?

Dagegen: BGHZ 165, 203, 207: „Der Präventionsgedanke allein vermag die Gewährung einer Geldentschädigung [...] nicht zu tragen“.

Dafür: Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rn. 63: „Aus ökonomischer Sicht muss es das primäre Ziel des Haftungsrechts sein, Regeln über Voraussetzungen und Umfang der Schadensersatzpflicht aufzustellen, die geeignet sind, das Verhalten der Bürger so zu steuern, dass von ihnen alle Unfälle verhütet werden, die zu verhüten wegen des damit verbundenen Gewinns an gesamtgesellschaftlicher Wohlfahrt sinnvoll ist.“

Funktionen deliktischer Haftung

3. Präventionsfunktion der Haftung

→ Deliktsrecht dient der Prävention von Schäden.

Zwei Dimensionen der Prävention: Sorgfaltsanstrengungen und Aktivitätsniveau

Steuerung der Sorgfaltsanstrengungen:

- Das Haftungsrecht sollte allen Beteiligten Anreize dazu setzen, optimale Schadensvermeidung zu betreiben.
- Optimale Schadensvermeidung ist häufig nicht maximale Schadensvermeidung.

Steuerung des Aktivitätsniveaus:

- Das Haftungsrecht kann auch die Häufigkeit einer Tätigkeit beeinflussen.
- Je weniger wünschenswert eine Tätigkeit ist, desto stärker sollte die abschreckende Wirkung des Haftungsrechts sein.

Funktionen deliktischer Haftung

4. Straffunktion der Haftung?

→ Deliktsrecht dient der Vergeltung begangenen Unrechts.

Problem: Abgrenzung von Deliktsrecht und Strafrecht

Historische Entwicklung:

- Die römische lex Aquilia (Klage bei Sachbeschädigung) diente der angemessenen Sanktion erlittenen Unrechts.
- Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts zählte Strafrecht noch zum Privatrecht im weiteren Sinne.
- Erst das staatliche Gewaltmonopol führte zu einer klaren Trennung zwischen (staatlichem) Strafrecht und (privatem) Deliktsrecht.

Funktionen deliktischer Haftung

4. Straffunktion der Haftung?

→ Deliktsrecht dient der Vergeltung begangenen Unrechts.

Problem: Abgrenzung von Deliktsrecht und Strafrecht

Heutige Reminiszenzen:

- BGHZ 18, 149, 155 (GS): „Wenn auch den Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung [...] kein unmittelbarer Strafcharakter mehr innewohnt, so schwingt doch in dem Ausgleichsgedanken auch heute noch etwas vom Charakter der Buße oder [...] der Genugtuung mit.“
- Rechtsvergleichend: „punitive damages“ insbesondere in den USA (sind aber häufig vom Präventionsgedanken getragen!).

Funktionen deliktischer Haftung

5. Welchen Funktionen dient das Deliktsrecht des BGB?

H.M.: Ausgleichsfunktion als wichtigste Aufgabe des Haftungsrechts.

- Grundgedanke: Ausgleichende Gerechtigkeit.
- Problem: Ausgleichende Gerechtigkeit gibt keinen Maßstab, für welche Schäden gehaftet werden soll und für welche nicht (z.B. minderjährige Schädiger).

A.A.: Präventive Steuerung als wichtigste Aufgabe des Haftungsrecht.

- Grundgedanke: Zusammenspiel von Haftung und Versicherung soll zu sozial optimaler Reduzierung von Schadensrisiken führen.
- Problem: Ökonomische Analyse bestimmt soziale Wünschbarkeit mittels umstrittener utilitaristischer Wohlfahrtskriterien (das ist aber nicht alternativlos!).

Funktionen deliktischer Haftung

5. Welchen Funktionen dient das Deliktsrecht des BGB?

Risikozuweisungsfunktion kommt nur implizit vor.

- Zur Begründung einer Gefährdungshaftung.
- Zur Rechtfertigung von Verkehrssicherungspflichten.
- Problem: Geht entweder in Ausgleichs- oder Präventionsfunktion auf.

Straffunktion (i.S.v. Vergeltung) wird kaum noch vertreten.

- Begrenzte Ausnahme: Deliktischer Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

II. Deliktsrecht

§ 1 Überblick

Grundproblem: Wie weit soll die deliktische Haftung reichen?

→ *Für welche Schäden soll gehaftet werden?*

→ *Welche Schäden muss der Geschädigte selbst tragen*

Merke: Dies ist eine rechtspolitische Entscheidung, bei der es auf den Parteiwillen nicht ankommt!

§ 1 Überblick

Rechtsvergleichender Überblick

→ zwei Grundansätze:

- deliktische Generalklausel:
 - Art. 1382 C. civ.: *„Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.“*
 - Art. 1383 C. civ.: *„Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.“*
- enumerativer Rechtsgüterschutz:

Haftung nur bei Verletzung bestimmter, vom Gesetzgeber aufgelisteter Rechtsgüter oder bei Verstoß gegen konkret definierte Verbote

§ 1 Überblick

Rechtsvergleichender Überblick

Probleme der beiden Grundansätze:

- deliktische Generalklausel:
 - Aufgabe der Haftungsbegrenzung bleibt
 - Gesetzgeber überträgt diese lediglich auf die Gerichte
 - *Bsp.: vorsätzliche Schädigungen durch Wettbewerb*
- enumerativer Rechtsgüterschutz:
 - Gefahr von Schutzlücken
 - Analogiefähigkeit bewusst begrenzter Verbote?
 - *Bsp.: neuartige Rechte/Rechtsgüter wie Persönlichkeitschutz im Internet*

§ 1 Überblick

Rechtsvergleichender Überblick

Lösung des BGB: drei „kleine Generalklauseln“ als Kompromiss

- § 823 Abs. 1 BGB: Haftung für Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter
- § 823 Abs. 2 BGB: Haftung für Verstöße gegen „Schutzgesetze“
- § 826 BGB: Haftung für vorsätzl. sittenwidrige Schädigungen

→ Effekt: Begrenzung des deliktischen Vermögensschutzes

Merke: Das Vermögen gehört nicht zu den absoluten Rechten i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB!

§ 1 Überblick

Fall 1

(nach BGH NJW 2015, 1174)

Theo transportiert auf seinem Tieflader einen Bagger, dessen Auslegearm aufgrund einer unsachgemäßen Befestigung hervorragt. Als er mit Tempo 100 km/h auf der A5 fährt, stößt der Baggerarm gegen eine Autobahnbrücke. Die Brücke ist daraufhin stark beschädigt und einsturzgefährdet. Das betroffene Teilstück der A5 wird für zwei Wochen gesperrt.

Oskar ist Eigentümer und Betreiber einer Autobahnraststätte an der A5. Diese liegt außerhalb des gesperrten Teilstücks, grenzt aber direkt daran. Infolge der Autobahnspernung kommen kaum noch Kunden. Deshalb schließt Oskar die Raststätte für die Dauer der Sperrung. Durch die Schließung entgeht Oskar ein Gewinn von 38.000 €.

Frage: Hat Oskar Ansprüche gegen Theo aus §§ 823 ff. BGB?

§ 1 Überblick

Lösung Fall 1

I. Anspruch des O gegen T aus § 823 I BGB?

- Ist das Eigentum des O an der Raststätte durch die Sperrung der A5 verletzt?
- nicht nur Sachbeschädigungen, sondern auch Nutzungseinschränkungen erfasst
- BGH: Nutzungseinschränkungen nur dann Eigentumsverletzung, wenn sie auf einer unmittelb. Einwirkung auf die Sache beruhen
→ Eigentumsverletzung (-)
- O's Vermögen als solches nicht durch § 823 I BGB geschützt
- also: T haftet nicht aus § 823 I BGB.

§ 1 Überblick

Lösung Fall 1

II. Anspruch des O gegen T aus § 823 II BGB?

- T hat durch die unsachgemäße Befestigung des Baggers gegen verschiedene Normen der StVO verstoßen.
- Diese dienen aber nicht dem Schutz fremden Vermögens vor Betriebsausfallschäden.
- T hat außerdem gegen eine Verkehrssicherungspflicht verstoßen.
→ aber nach ganz h.M. keine Schutzgesetze (vgl. Art. 2 EGBGB).
- also: T haftet nicht aus § 823 II BGB.

§ 1 Überblick

Lösung Fall 1

III. Anspruch des O gegen T aus § 826 BGB?

- Es ist nicht sittenwidrig, einen Bagger nicht ordnungsgemäß zu befestigen.
- Außerdem hat T nicht vorsätzlich gehandelt!
- also: T haftet nicht aus § 826 BGB.

IV. Gesamtergebnis

- → T haftet nicht für den entgangenen Gewinn des O.

§ 1 Überblick

Fall 1a

Theo „erwischt“ mit dem Auslegearm seines Baggers auch das Fahrzeug der neben ihm fahrenden Rentnerin Rita. Diese schleudert in die Leitplanke; sie wird mit leichten Verletzungen in das örtliche Krankenhaus eingeliefert und an ihrem PKW entsteht ein Totalschaden.

Theo, dem die Sache furchtbar leid tut, entschließt sich, Rita im Krankenhaus zu besuchen. Dort trinkt er mit ihr einen Kaffee und unterhält sich mit ihr. Aus Unachtsamkeit stößt er seine Kaffeetasse um, sodass der Kaffee auf Ritas Arm läuft und sie sich verbrüht.

Frage: Welche Ansprüche hat Rita gegen Theo?

§ 1 Überblick

Lösung Fall 1a

I. Anspruch der R gegen T aus §§ 280 I, 241 II BGB?

- Aufgrund unerlaubter Handlung entsteht ein (gesetzliches) Schuldverhältnis; dieses ist ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 ff. BGB
- Alle Anspruchsvoraussetzungen liegen vor; das Vertretenmüssen wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet.

II. Anspruch R gegen T aus § 823 I BGB

- Unproblematisch zu bejahen (Verletzung des Körpers der R)

§ 2 § 823 I BGB

1. Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

- Leben
 - Körper
 - Gesundheit
 - Freiheit
 - Eigentum
 - sonstige Rechte
- Rechtsgüter**
- Rechte**
-

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

a) **Leben**

→ „*Verletzung des Lebens*“ = *Tötung eines Menschen*

- § 1 BGB: Rechtsfähigkeit beginnt mit Vollendung der Geburt
→ Totgeburt o. Abtreibung nicht erfasst (*str.*)
- deliktsrechtlicher Sonderfall: Ersatzanspruch kann dem „Verletzten“ logischerweise niemals selbst zustehen
→ §§ 844-846 BGB als Sondervorschriften zug. Dritter, die durch den Tod finanzielle Folgeschäden erleiden
→ beachte insbes. § 844 II BGB

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

b) Körper und Gesundheit

→ grds. analoge Auslegung der Begriffe zu § 223 I StGB

Körperverletzung = jeder „Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit“ (vgl. BGHZ 124, 52, 54)

Gesundheitsverletzung = „jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes, wobei unerheblich ist, ob Schmerzzustände auftreten oder bereits eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit eingetreten ist“ (vgl. BGHZ 114, 284, 289)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

b) Körper und Gesundheit

→ medizinische Behandlungen grds. erfasst (Einwilligung des Patienten nicht als Ausschluss-, sondern als Rechtfertigungsgrund)

Grenzfälle:

- „Schockschäden“
- trotz § 1 BGB auch Schädigungen vor der Geburt/während des Geburtsvorgangs erfasst
- „Kind als Schaden“
- „wrongful life“

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

c) Freiheit

ganz h.M.: wie bei § 239 I StGB ist allein die körperliche Bewegungsfreiheit erfasst

- allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) deliktsrechtlich nicht geschützt
→ Nötigung durch § 823 II BGB i.V.m. § 240 StGB hinreichend erfasst
- geschützt: Einsperren/Fixieren eines psychisch Kranken; Freiheitsentziehungen durch staatliche Stellen aufgrund falscher Angaben

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

c) Eigentum

Eigentumsverletzung = Beeinträchtigung des Eigentumsrechts als solches oder der dem Eigentümer durch § 903 S. 1 BGB verliehenen Rechte

- insbes.: Sachbeschädigungen (Verletzung der Sachsubstanz)
- erfasst sind nur Beschädigungen fremder Sachen
- Verkauf einer beschädigten (= mangelhaften) Sache grds. keine Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB
- Beeinträchtigung der Sachnutzung erfasst

§ 2 § 823 I BGB

Fall 2

– zur Nutzungsbeeinträchtigung des Eigentums –
(nach BGHZ 55, 153 – Fleetfall)

Ein Fleet führt zu einem Liegeplatz an einer Mühle. Da die Ufermauer trotz mehrerer Warnhinweise nicht repariert wurde, stürzte sie in den Fleet und musste gestützt werden, indem mehrere Baumstämme angebracht wurden, die unmittelbar über der Wasseroberfläche von einer Seite des Fleets zur anderen führten. Dadurch wurde der Fleet für mehrere Monate für den Schiffsverkehr unpassierbar.

Oskar ist Eigentümer zweier Schuten. Schute „Mona“ befand sich zum Zeitpunkt des Unglücks am Liegeplatz der Mühle und konnte diesen bis zur Reparatur der Mauer nicht mehr verlassen. Schute „Lisa“ befand sich außerhalb des Fleets, konnte nun aber für die Zeit der Sperrung die Mühle nicht mehr anlaufen. Oskar erlitt einen Verdienstaufschlag von € 50.000 für Schute „Mona“ und € 10.000 für Schute „Lisa“.

Frage: Kann Oskar den Schaden von Theo, dem Eigentümer des Fleets, ersetzt verlangen?

§ 2 § 823 I BGB

Lösung Fall 2

I. Anspruch des O gegen T auf Ersatz der 50.000 € aus § 823 I BGB?

- Verletzung des Eigentums an der Schute „Mona“ durch die „Einsperrung“ im Fleet?
- BGH: tatsächliche Einwirkung auf Schute „Mona“, weil diese durch die „Einsperrung“ jede Bewegungsmöglichkeit verlor und ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen wurde
- T ist das Nichtreparieren der Ufermauer zuzurechnen, weil er aufgrund der Warnhinweise gegen seine Verkehrssicherungspflicht verstoßen hat
- haftungsbegründende Kausalität zwischen Unterlassung und Eigentumsverletzung liegt vor
- T kann sich auf keinen Rechtfertigungsgrund berufen und handelte fahrlässig
- der Schadensersatz umfasst gem. § 252 BGB den entgangenen Gewinn
- haftungsausfüllende Kausalität zwischen Eigentumsverletzung und entgangenem Gewinn liegt vor, ein Mitverschulden des O ist nicht ersichtlich

§ 2 § 823 I BGB

Lösung Fall 2

II. Anspruch des O gegen T auf Ersatz der 10.000 € aus § 823 I BGB?

- Verletzung des Eigentums an der Schute „Lisa“ durch die „Aussperrung“ aus dem Fleet?
- BGH: Schute „Lisa“ wurde durch die Sperrung des Fleets in ihrer Eigenschaft als Transportmittel nicht betroffen und damit ihrem natürlichen Gebrauch nicht entzogen
- zwischen Schute „Lisa“ und allen anderen Schiffen besteht kein Unterschied
- aus dem Eigentum an einem Schiff folgt kein Recht, eine bestimmte Wasserstraße befahren zu dürfen
- also: eine Haftung des T für den durch die Aussperrung von Schute „Lisa“ entgangenen Gewinn scheidet aus

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Überblick

→ Öffnung des deliktischen Rechtsgüterschutzes für weitere Rechte und Rechtsgüter

Achtung: Durch Anerkennung des Vermögens als sonstiges Recht würde § 823 I BGB in „große Generalklausel“ umfunktioniert werden!

daher: „sonstiges Recht“ eng auszulegen → nur eigentumsähnliche Rechtspositionen („Eigentum oder ein sonstiges Recht“)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Überblick

Merke: Eigentumsähnlich ist ein Recht, wenn es eine Zuordnungsfunktion *und* eine Ausschlussfunktion aufweist.

- Zuordnungsfunktion: ordnet eine bestimmte Vermögensposition oder ein immaterielles Rechtsgut einer bestimmten Person als Rechtsträger zu
- Ausschlussfunktion: verbietet jedermann, den Berechtigten in der Rechtsausübung zu beeinträchtigen

→ sonstige Rechte als „absolute Rechtspositionen“, die gegenüber jedermann gelten (≠ relative Rechte)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- früher: „Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd.“ (RGZ 69, 401, 403, Urt. v. 1908)
- in der Folge 1907: §§ 22 ff. KUG → Schutz des Rechts am eigenen Bild → Kernstück des heutigen Persönlichkeitsrechts
- Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BGH (vgl. BGHZ 13, 334, 338)
 - Anspruchsgrundlage: § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG (vgl. BGHZ 35, 363, 367 – Ginseng)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Zweigleisigkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

- Schutz der ideellen/immateriellen Persönlichkeitsinteressen
- persönlichkeitsrechtlicher Vermögensschutz

→ beide Spielarten können ggf. zusammenfallen

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

aa) Schutz vor Abbildungen in der Presse

- einfachgesetzliche Grundlagen: § 22 S. 1 KUG, § 23 KUG
- abgestuftes Schutzkonzept nach *BGHZ 171, 275, 278 ff.*:
→ § 22 KUG → § 23 I Nr. 1 KUG → § 23 II KUG

→ Abwägung zwischen der Persönlichkeit und Privatheit des Abgebildeten (Art. 1 I, 2 I GG) und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (Art. 5 I GG)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

aa) Schutz vor Abbildungen in der Presse

- auch rein unterhaltende Beiträge von der Pressefreiheit erfasst
- aber: „*Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht [...].*“ (vgl. BGHZ 171, 275, 283)
- anders: bloße Wortberichterstattung (vgl. BGHZ 187, 200, 205)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

bb) Sonstige Fallgruppen

- Schutz vor Entstellung der Identität
- Schutz vor der Ausforschung persönlicher Geheimnisse
- Schutz vor der Offenlegung personenbezogener Daten
- Schutz vor unbefugter Nutzung der Persönlichkeit

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

cc) Rechtsfolgen der Persönlichkeitsverletzung

- grds. Naturalrestitution (Bsp.: Caroline von Monaco)
- materieller Schadensersatz in Form einer angemessenen Vergütung

Problem: Schaden, wenn Rechtsträger niemals Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt hätte? (BGHZ 26, 349, 356; BGHZ 169, 340, 344 f.)

→ Ersatz des immateriellen Schadens (≠ Schmerzensgeld)

→ daher: Präventionswirkung und erzielter Gewinn des Schädigers bei Berechnung zu berücksichtigen

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

cc) Rechtsfolgen der Persönlichkeitsverletzung

- Verletzung vermögenswerter Persönlichkeitsrechte: Modell der „dreifachen Schadensberechnung“:
 - der Geschädigte kann alternativ verlangen:
 - ihm konkret entstandene Nachteile einschließlich des entgangenen Gewinns
 - abstrakter Wertausgleich i. H. d. fiktiven Lizenzgebühr
 - Gewinn des Schädigers (nur bei Vorsatz)

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

dd) Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- BGH: Geldentschädigung für Verletzung der ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nicht vererblich
→ aber: Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 1004 BGB analog weiterhin möglich
- kommerzielle Interessen der Persönlichkeit („Vermarktungsrechte“) bleiben nach dem Tod bestehen und sind vererblich

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

- Ausschluss des Vermögensschutzes aus § 823 I BGB für den unternehmerischen Rechtsverkehr zu eng
 - daher: „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ (erstmals: RGZ 58, 24, 29 ff.)
- **Kritik**: „verfehler Versuch einer Ausweitung des Schutzes vor primären Vermögensschäden“ (insb. Canaris)
 - aber: Haftung ganz überwiegend anerkannt; Kritik bezieht sich haupts. auf die dogmatische Herleitung

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Zur Begrenzung einer zu weitreichenden Haftung

Recht am Gewerbebetrieb als „Auffangtatbestand“ subsidiär zu:

- allen sonstigen durch § 823 I BGB geschützten Rechten/Rechtsgütern
- wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen (UWG und GWB)
- Ansprüchen aus § 823 II BGB
- Ansprüchen aus § 824 BGB

→ Haftung nur für unmittelbare, also betriebsbezogene Eingriffe

§ 2 § 823 I BGB

Fall 3

Doris ist die leitende Ingenieurin beim Autohersteller O-Werke und federführend mit der Einführung der neuen X-Reihe befasst, von der sich der Vorstand der O-Werke die lang ersehnte wirtschaftliche Wende erhofft. Bei einer Fahrradtour am Wochenende wird Doris von Theo fahrlässig angefahren und muss für sechs Wochen ins Krankenhaus. Die Einführung der X-Reihe verschiebt sich deshalb um zwei Monate und den O-Werken entgeht ein Gewinn in Höhe von 5 Millionen €.

Frage: Können die O-Werke von Theo Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen?

Abwandlung: Wie wäre zu entscheiden, wenn Theo Doris gezielt verletzt hätte, um die Einführung der X-Reihe zu verzögern?

§ 2 § 823 I BGB

Lösung Fall 3

I. Anspruch von O gegen T aus § 823 I BGB?

- T hat der D eine Körperverletzung zugefügt und haftet auch für die dadurch verursachten Vermögensschäden. Die Haftung ist aber auf die Vermögensschäden der D begrenzt.
- T hat kein explizit in § 823 I BGB aufgeführtes Recht der O verletzt.
- aber: Schädigung des Gewerbebetriebs der O
- Diese Schädigung erfolgte aber nicht „unmittelbar“, sondern ist lediglich die Folge der Körperverletzung. Ein betriebsbezogener Eingriff liegt daher nicht vor, es handelt sich aus Sicht der O um einen reinen Vermögensschaden.
- also: Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet aus.

§ 2 § 823 I BGB

Lösung Fall 3

II. Anspruch von O gegen T aus § 823 II BGB?

- T hat durch die Verletzung der D nicht gegen ein die O schützendes Gesetz verstoßen.
- Ein Anspruch aus § 823 II BGB scheidet aus.

III. Anspruch von O gegen T aus § 826 BGB?

- T handelte nicht vorsätzlich, eine Haftung aus § 826 BGB scheidet aus.

Lösung der Abwandlung

Indem T die D mit dem Ziel verletzt hat, die Einführung der X-Reihe zu verzögern, liegt ein betriebsbezogener Eingriff vor. Daher haftet T der O aus § 823 I BGB. Außerdem besteht ein Anspruch aus § 826 BGB.

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

aa) Geschäftsschädigende Kritik

- nur Verbreitung unwahrer Tatsachen von § 824 BGB erfasst, nicht Werturteile
- unternehmensschädigende Werturteile: Einzelfallabwägung zw. Meinungs-/Pressefreiheit und Unternehmensschutz vonnöten
- Sonderfall: Warentests

bb) Boykott und Streik

- entscheidend: Ist der Boykott(-aufruf) oder Streik rechtmäßig?
→ ggf. Abwägung mit Art. 5 I GG erforderlich

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

cc) Unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen

- Produktionsausfallschaden aus § 823 I BGB auch bei fahrlässig falscher Abmahnung, wenn sich Konkurrent zu Unrecht auf ein Schutzrecht beruft und das Unternehmen die Produktion deshalb vorübergehend einstellt
- Folge: Gefahr enormer Ersatzansprüche auch bei gutgläubigen Abmahnungen → negative Folgen für die Durchsetzung von Schutzrechten

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Berechtigter Besitz

Merke: Der Besitz ist gem. § 854 I BGB eine tatsächliche Machtbeziehung und kein Recht.

- daher: Besitz als solcher nicht durch § 823 I BGB geschützt
- sondern: §§ 861 f. BGB, § 1007 BGB; siehe auch § 851 BGB

Ein Recht zum Besitz, das „von jedermann geachtet werden muss“, stellt aber ein sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB dar!

- insb.: Besitzrecht des Mieters, Pächters, Leasingnehmers und des Bauunternehmers vor Werkabnahme

§ 2 § 823 I BGB

2. Überblick über die absoluten Rechtsgüter und Rechte

d) Sonstige Rechte – Forderungsrechte

Forderungen = Gegenstück zu den absoluten Rechten i.S.v. § 823, da sie keine Geltung ggü. jedermann, sondern nur ggü. dem Schuldner haben

Merke: Die Nichterfüllung einer Forderung ist niemals eine Verletzung von § 823 I BGB!

- aber: Inhaberschaft als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB (*str.*)
- Bsp.: Untergang der Forderung durch Erfüllung an Nichtberechtigten, die dem Forderungsinhaber gegenüber gem. § 407 BGB oder gem. § 851 BGB wirksam ist
- Bsp.: Internetdomains

§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

Nach § 823 I BGB haftet grds. der Schädiger („Wer [...] verletzt“).

→ erforderlich: Verhalten, das den Schaden ausgelöst hat
(vgl. den Verhaltensbegriff in *BGHZ 39, 103, 106*)

→ Verhalten = nicht nur positives Tun, sondern auch Unterlassen

Merke: Unterlassungen sind nur dann tatbestandsmäßig, wenn den Schädiger eine Rechtspflicht zum Tätigwerden trifft (=Garantenpflicht“)

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

Garantenstellung:

- aus dem Gesetz
- aus tatsächlicher Übernahme
- aufgrund einer Lebens- oder Fahrengemeinschaft
- wichtigste Quelle: deliktische Verkehrspflichten (*dazu sogleich*)

Merke: Dem Schädiger muss darüber hinaus die Erfolgsabwendung möglich sein, um für Unterlassungen zu haften.

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

Zurechnung des Schadens zum Schädiger erforderlich (§ 823 I BGB ist Erfolgsdelikt!).

Zurechnung auf zwei Stufen:

- (1) Nur solches Verhalten ist tatbestandsmäßig, das eine Pflichtverletzung darstellt (*str., a.A.: Frage des Verschuldens*).
- (2) Nur solches pflichtwidrige Verhalten ist haftungsbegründend, das die konkrete Rechts(guts)verletzung kausal und nach dem Schutzzweck der Haftung zurechenbar verursacht hat.

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

- nur pflichtwidriges Verhalten tatbestandsmäßig → Schädiger muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben
- objektiver Pflichtenmaßstab = „äußere Sorgfalt“

Merksatz: Eine unmittelbare Schädigung einer der in § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter/Rechte aufgrund einer kontrollierbaren Handlung ist grundsätzlich pflichtwidrig.

→ wenn bewusst: Vorsatz

→ wenn unbewusst (oder wenn Schädiger auf einen positiven Ausgang vertraut): Fahrlässigkeit

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

→ eigene Bedeutung der Pflichtwidrigkeit bei Unterlassen oder mittelbaren Schädigungen:

- Verstoß gegen eine „Verkehrspflicht“ muss positiv festgestellt werden
- wenn Verkehrspflichtverletzung (-): Tatbestand des § 823 I BGB nicht erfüllt (*str.; a.A.: Frage der Rechtswidrigkeit*)
- Verkehrspflichten werden von der Rechtsprechung entwickelt
→ umfangreiche Kasuistik

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

Einteilung der Verkehrspflichten in Fallgruppen:

- Beherrschung von Sachgefahren aufgrund von Eigentum oder tatsächlicher Sachherrschaft („Verkehrssicherungspflichten“)
- Ausübung gefahrenträchtiger Tätigkeiten
- Herstellung von Sachen oder Vertrieb von Dienstleistungen
- Vorangegangenes gefährliches Tun
- Konkretisierung allgemeiner Fürsorgepflichten

§ 2 § 823 I BGB

3. Schädigendes Verhalten

- deliktische Verkehrspflichten: zentrales Instrument der Verhaltenssteuerung
- auch: Mittel zur Begründung einer aus anderen Gründen gewünschten Haftung, wenn in der Praxis Befolgung der Verkehrspflichten nicht zu erwarten ist
 - De facto Umwandlung einer Verschuldens- in eine Gefährdungshaftung!
- aber: keine selbstständige Geltendmachung der deliktischen Verkehrspflichten durch potentiell Geschädigte gem. § 1004 BGB analog

§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungs begründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

→ außerdem erforderlich neben pflichtwidrigem Verhalten und Verletzung eines geschützten Rechts(guts):

- Haftungs begründende Kausalität
- Verletzung des Schutzzwecks der Norm

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungs begründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

- Bestimmung der haftungsbegründenden Kausalität durch die Äquivalenztheorie
- maßgeblich: **Conditio-sine-qua-non-Formel**

Jeder Umstand, der (für sich alleine) nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Verletzungserfolg entfiere, ist für diesen kausal geworden.

- Haftung beider Schädiger als „Alternativtäter“ bei mehreren voneinander unabhängige Ursachen, die jeweils alleine zur Erfolgsherbeiführung ausreichen
 - § 830 I 2 BGB, wenn nicht feststellbar, welche Pflichtverletzung sich im Ergebnis ausgewirkt hat

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungs begründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

- Kausalität: wird grds. unter Rückgriff auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse bestimmt. Aber: Beweiserleichterungen.
- Wahrscheinlichkeit von 90%: Verurteilung des Schädigers bei Überzeugung des Richters von der Ursächlichkeit trotzdem mögl.
- Beweis des ersten Anscheins zugunsten des Geschädigten, wenn bestimmter Geschehensverlauf naheliegend ist
 - **Problem**: Arzthaftung (BGH: Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten bei groben Behandlungsfehlern)

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungsbegründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

→ Problem: Haftung kann trotz Beachtung der sine-qua-non-Formel im Einzelfall nicht sachgerecht sein

Bsp.: A fährt mit seinem PKW über eine rote Ampel und erreicht deshalb schneller als bei pflichtgemäßem Verhalten die Abzweigung zu einer Nebenstraße, in die er einbiegt. Auf der Nebenstraße tritt ihm völlig unvorhersehbar B vor das Auto und wird daher von A angefahren. Der Unfall wäre nicht passiert, wenn A drei Minuten zuvor an der roten Ampel gehalten hätte.

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungs begründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

- ursprüngliche Lösung der Rspr.: Adäquanz-Formel

„Ein [adäquater Kausalzusammenhang] besteht dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung im Allgemeinen und nicht nur wegen besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs geeignet gewesen ist.“ (vgl. RGZ 133, 126, 127)

Problem: rglm. bereits keine Verkehrspflichtverletzung, wenn Schaden ganz unwahrscheinlich und unvorhersehbar

→ bei Bejahung einer Verkehrspflicht: Konterkarieren der verhaltenssteuernden Wirkung durch die Adäquanzformel

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungsbegründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

- heutige Lösung: Begrenzung durch den **Schutzzweck der Norm**

Verletzt der Schädiger eine Verhaltenspflicht, sind ihm die sich daraus ergebenden Schäden nur insoweit zuzurechnen, als die verletzte Norm nach ihrem Sinn und Zweck den Eintritt gerade dieser Schäden verhindern soll.

- wichtige Anwendungsfälle: indirekte/psychisch vermittelte Kausalität (z.B. Schockschäden)

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungsbegründende Kausalität und Schutzzweck der Norm

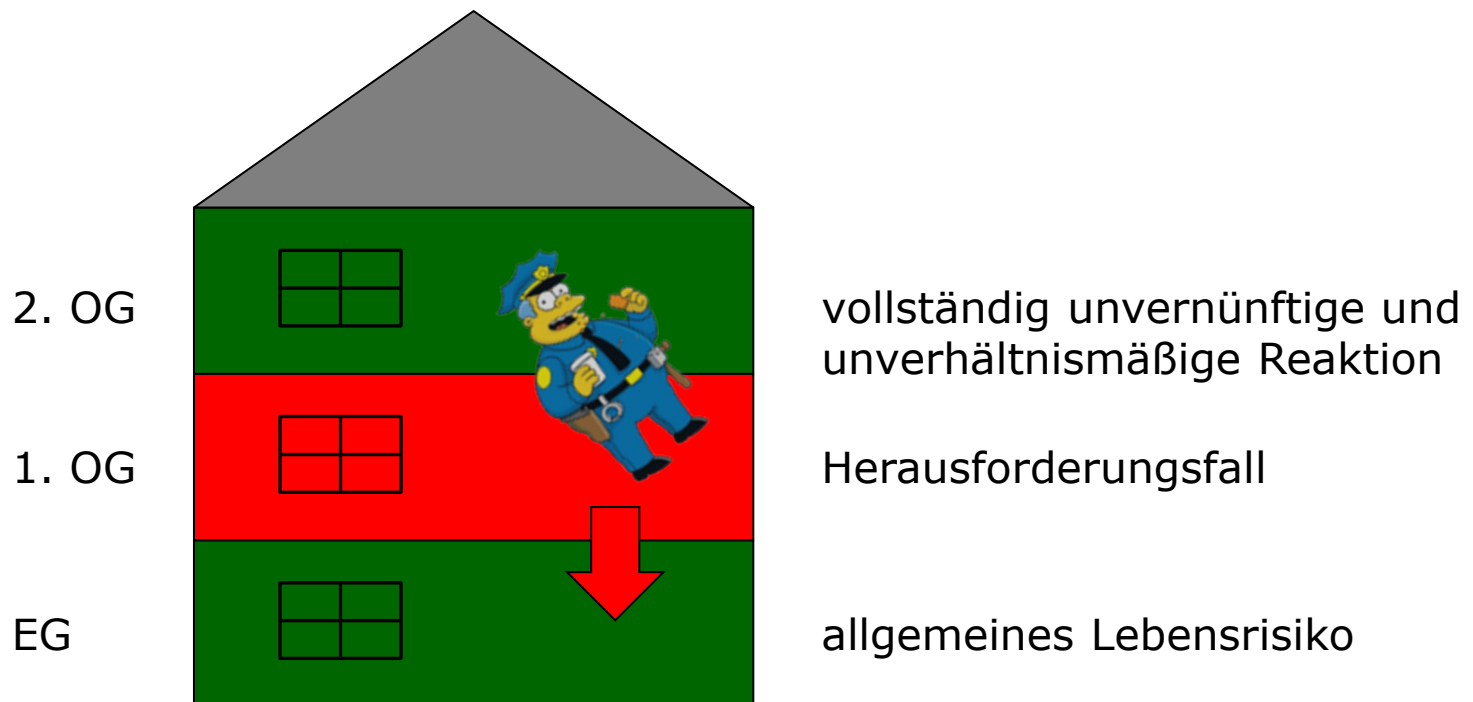
besonders wichtig: sog. „**Herausforderungsfälle**“

Voraussetzungen:

- Schaffung einer Gefährdungslage durch den Schädiger, die ein gesteigertes Schadensrisiko begründet und den Geschädigten/ Dritten zum Eingreifen „herausfordert“
 - verhältnismäßige, auf redlichen Motiven beruhende Reaktion
 - Schädiger muss die Möglichkeit einer solchen Reaktion und der entsprechenden Schädigung erkannt haben oder erkennen müssen
- Haftungsbegrenzung durch allg. Lebensrisiko und Ausschluss vollständig unvernünftiger und unverhältnismäßiger Reaktionen (*siehe „Verfolgerfälle“*)

§ 2 § 823 I BGB

4. Haftungs begründende Kausalität und Schutzzweck der Norm



§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

5. Rechtswidrigkeit

- klare Konturierung der meisten Rechtsgüter und Rechte i.S.v. § 823 I BGB → Verletzung für potentielle Schädiger ex ante klar absehbar

daher: Jede verkehrspflichtwidrige Handlung, die kausal eine vom Schutzzweck der Norm erfasste Verletzung herbeigeführt hat, indiziert die Rechtswidrigkeit.

- Folge: keine weitere Begründung für die Rechtswidrigkeit vonnöten, wenn nicht ausnahmsweise Rechtfertigungsgrund vorliegt

§ 2 § 823 I BGB

5. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe nach Fallgruppen

- Verwirkung des Deliktsschutzes durch den Geschädigten:
 - Notwehr (§ 227 BGB)
 - Selbsthilfe (§ 229 BGB)
 - Festnahmerecht (§ 127 I 1 StPO)
- Überwiegendes Interesse des Schädigers, Dritter oder der Allgemeinheit:
 - Notstand (§§ 228, 904 BGB, § 34 StGB)
 - Duldungspflichten (z.B. § 906 BGB)
- Einwilligung des Geschädigten:
 - *violenti fit iniuria* (siehe Arzthaftung; Sportverletzungen)

§ 2 § 823 I BGB

5. Rechtswidrigkeit

Einwilligung in ärztliche Behandlung:

- kein Rechtsgeschäft → §§ 104 ff. BGB nicht anwendbar
→ stattdessen: § 828 III BGB analog
- Vernünftigkeit des Patientenwillens unerheblich → Grundsatz der Patientenautonomie (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG)
- „mutmaßliche Einwilligung“ ausreichend, wenn die tatsächliche nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (→ ist so schnell wie möglich nachzuholen)
- abweichender konkreter Wille des Patienten stets vorrangig
- Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerruflich

§ 2 § 823 I BGB

5. Rechtswidrigkeit

Einwilligung in ärztliche Behandlung:

- vorherige Aufklärung durch den Arzt als Grundlage
→ Arzt trägt Beweislast für wirksame Aufklärung (Rechtfertigungsgrund!)
- Einwilligung bei unterbliebener/fehlerhafter Aufklärung unwirksam
→ Behandlung ist rechtswidrige Körperverletzung, auch bei Durchführung *lege artis*!
- Heranziehung von §§ 630d, 630e BGB zur Konkretisierung im Deliktsrecht möglich

§ 2 § 823 I BGB

5. Rechtswidrigkeit

Einwilligung in Sportverletzungen:

- Unterscheide: Sport nebeneinander („Parallelsportarten“) und Sport gegeneinander („Kampfsportarten“)
- Einwilligung grds. nur bei Sport gegeneinander relevant
- Einwilligung bei Sport nebeneinander nur relevant bei typischen Verletzungsgefahren trotz Parallelität
- Erfasst nur Verletzungen, die trotz regelkonformen Verhaltens oder „im Eifer des Gefechts“ entstanden sind (*a.A. BGH: § 242 BGB*)
- keine Einwilligung in grobe Regelverstöße

§ 2 § 823 I BGB

5. Rechtswidrigkeit

→ besondere Regeln bei sog. „**Rahmenrechten**“

Rahmenrechte = unklare Konturen, die im Einzelfall konkretisiert werden müssen, insbesondere:

- das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

→ Verletzung ex ante nicht eindeutig bestimmbar → ein Verstoß indiziert nicht die Rechtswidrigkeit

→ Folge: positive Feststellung der Rechtswidrigkeit durch Interessenabwägung im Einzelfall vonnöten

§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

6. Verschulden

- h. M.: bereits der Tatbestand des § 823 I BGB erfordert pflichtwidrige Handlung
- a. A.: nur pflichtwidrige Handlungen sind rechtswidrig

Pflichtwidrigkeit = wenn der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig handelt, also die Anforderungen der „äußeren Sorgfalt“ bewusst oder aufgrund von Unachtsamkeit außer Acht lässt

- Verschulden: Kann dem Schädiger ein Verstoß gegen die „äußere Sorgfalt“ persönlich vorgeworfen werden, sodass auch ein Verstoß gegen die „innere Sorgfalt“ zu bejahen ist?

§ 2 § 823 I BGB

6. Verschulden

Aufgabe der Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Sorgfalt zugunsten eines rein objektiven Standards?

- BGH: Unterscheidung (+), aber: Verstoß gegen die äußere Sorgfalt lässt Schluss auf Verletzung der inneren Sorgfalt zu
- daher: Verstoß gegen die äußere Sorgfaltspflicht indiziert das Verschulden → Schädiger muss sich entlasten
- ausnahmsweise Entlastung bei Aufstellung unvorhersehbarer, neuer bzw. verschärfter Verkehrssicherungspflichten durch die Rspr. → rein präventive Verhaltenssteuerung für die Zukunft

§ 2 § 823 I BGB

6. Verschulden

Grundsatz: Die Einhaltung der objektiven Sorgfalt kann von einem normal veranlagten, vernünftigen Menschen von durchschnittlicher Tüchtigkeit erwartet werden.

- Anpassungen nur auf Ebene der objektiven Sorgfalt möglich:
 - geringere Anforderungen an Laien als an Fachmann
 - besondere Fachkenntnisse eines Spezialisten haftungsverschärfen

- gemilderter objektiver Haftungsmaßstab bei Wahrnehmung von Aufgaben jenseits der eigenen Fähigkeiten (aber: Übernahmeverschulden möglich)

§ 2 § 823 I BGB

6. Verschulden

Ausnahmen vom objektiven Maßstab:

- Vertragliche Privilegierungen schlagen zw. den Parteien durch
- gem. **§ 827 S. 1 BGB** bei Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit
 - Abgrenzung zu kontrollierbarer Handlung: äußeres Erscheinungsbild:
 - unklar, ob der Schädiger die Bewegung selbst ausgeführt hat: Geschädigter trägt die Beweislast
 - unklar, ob der Schädiger bei Bewusstsein war: Schädiger trägt gem. § 827 S.1 BGB Beweislast
- fahrlässiges Sich-Berauschen: Haftung gem. **§ 827 S. 2 BGB**

§ 2 § 823 I BGB

6. Verschulden

Ausnahmen vom objektiven Maßstab:

- Minderjährige:
 - **§ 828 I BGB:** keine deliktische Verantwortlichkeit von Kindern unter 7 Jahren
 - **§ 828 III BGB:** Einsichtsfähigkeit bei Kindern zwischen 7 und 18 Jahren maßgeblich
 - ggf. altersgruppengerechte Anpassung des objektiven Fahrlässigkeitsmaßstabes vonnöten
 - **§ 828 II 1 BGB:** Haftung erst ab 10 Jahren bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn (eng auszulegende Sonderregelung)

§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

7. Schaden

Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach §§ 249 ff. BGB; darüber hinaus enthalten die §§ 842 ff. BGB Sonderregelungen für die deliktische Haftung.

- grds. Naturalrestitution gem. § 249 I BGB
- aber: tatsächlich meist Entschädigung in Geld, § 249 II 1 BGB

Wichtig: Kausal und zurechenbar verursachte Folgevermögensschäden sind ebenfalls ersatzfähig.

→ Keine reinen Vermögensschäden, sondern Folgeschäden!

- § 253 II BGB: Schmerzensgeld

§ 2 § 823 I BGB

7. Schaden

→ Sonderregeln zur Schadensberechnung im Deliktsrecht:

§§ 842 f. BGB: Ersatz bei Körperverletzungen

- §§ 842, 843 BGB: Erwerbsnachteile, Erwerbsminderung, Erhöhung der Bedürfnisse

§§ 844 ff. BGB: Ersatz bei Tötung

- § 844 BGB: Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt und Schmerzensgeld
- § 845 BGB: entgangene Dienste (nur noch: § 1619 BGB)
- § 846 BGB: Anrechnung des Mitverschuldens des Getöteten

§ 2 § 823 I BGB

7. Schaden

→ Sonderregeln zur Schadensberechnung im Deliktsrecht:

§§ 848 ff. BGB: Ersatz von Sachschäden

- § 848 BGB: Haftung für Zufall bei Sachentziehung
- § 849 BGB: Verzinsung der Ersatzsumme
- § 850 BGB: Verwendungsersatzansprüche
- § 851 BGB: Befreiende Leistung an den Besitzer

§§ 852 f. BGB: Ersatz von Vermögensschäden

- § 852 BGB: „Restschadensersatzanspruch“
- § 853 BGB: Arglisteinrede

§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

8. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung

Haftungsausfüllende Kausalität = Ursächlichkeit der Rechtsgutsverletzung für eine konkrete Schadensposition

- zuerst: Naturwissenschaftliche Verursachung des Schadens durch die Rechtsgutsverletzung? (Äquivalenztheorie)
- dann: wertende Eingrenzung der ersatzfähigen Schäden, die über den bloßen Kausalzusammenhang hinausreicht
 - Rspr.: Adäquanztheorie
 - **Kritik**: Schädiger soll Risiko hinsichtlich ungewöhnlicher Dispositionen/hohem Wert tragen
 - sinnvoller: Schutzbereich der Norm

§ 2 § 823 I BGB

Fall 4

(nach BGH NJW 1997, 865)

Theo rammt bei einem Überholmanöver den Geldtransporter von Olga, der daraufhin schwer beschädigt im Straßengraben landet. Diebe nutzen die Gunst der Stunde und entwenden die darin befindlichen Geldkoffer.

Frage: Kann Olga von Theo Ersatz des gestohlenen Geldes verlangen?

Abwandlung:

Nach dem Unfall wird der Geldtransporter von der Polizei in hoheitliche Verwahrung genommen und auf einen Parkplatz im Innenhof der Polizeiwache geschleppt. Dort entwenden die Diebe dann die Geldkoffer.

§ 2 § 823 I BGB

Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand
 - Verletzung eines geschützten Rechts(-guts)
 - (Haftungsrechtlich zurechenbares) Verhalten des Schädigers
 - Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verhalten und Verletzungserfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechts(guts)verletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 823 I BGB

9. Mitverschulden des Verletzten

zwei mögliche Formen des Mitverschuldenseinwands:

- Mitwirkung des Geschädigten an der Schadensentstehung, § 254 I BGB
- Verletzung der Schadensminderungspflicht, § 254 II BGB

→ § 254 I BGB: Spiegelbild zur Pflichtverletzung des Schädigers
→ Sorgfaltsobliegenheit des Geschädigten

→ § 254 II BGB: Unterfall fehlender haftungsausfüllender Kausalität bzw. Zurechenbarkeit des konkreten Schadens zum Schädiger

§ 2 § 823 I BGB

Fall 5

(nach BGH NJW 2014, 2493)

Olga fährt mit ihrem Fahrrad auf der Straße, als Therese plötzlich die Fahrertür ihres parkenden Autos öffnet. Olga kann der Tür nicht mehr ausweichen und stürzt. Sie erleidet erhebliche Hinterkopfverletzungen, die beim Tragen eines Fahrradhelms mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wären.

Frage: Kann Olga von Therese Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen?

§ 3 § 823 II BGB

1. Funktion und Bedeutung

Nach **§ 823 II BGB** haftet, wer „gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt“.

- kaum praktische Bedeutung, wenn Schutzgesetz gerade Rechtsgüter i. S. v. § 823 I BGB schützt
 - aber: teilweise Beweiserleichterungen bei abstrakten Gefährdungsdelikten
- Hauptbedeutung: Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden

§ 3 § 823 II BGB

2. Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes
2. Verstoß gegen das Verhaltensgebot des Schutzgesetzes
3. Haftungsbegründende Kausalität und Verstoß gegen Schutzzweck der Norm
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Schutzgesetzverletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz

Nach § 823 II BGB haftet, wer „gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt“.

→ daher erforderlich: **Schutzgesetz**

- Art. 2 EGBGB: „Gesetz“ im BGB = jede Rechtsnorm
 - Rechtsnormen = generell-abstrakte Regelungen
 - sowohl formelle, als auch materielle Gesetze
- außerdem: direkt anwendbare Normen des Unionsrechts
- nicht: von der Rspr. aufgestellte Regeln (z.B. deliktische Verkehrspflichten)

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz

- Auslegung notwendig, um zu ermitteln, ob ein konkretes Gesetz ein Schutzgesetz ist
- Begrenzung bereits vom historischen BGB-Gesetzgeber gefordert (*vgl. Protokolle der 2. Kommission, Bd. II, S. 568*)
 - Abgrenzung der Gesetze zum Schutz des Einzelnen von denen zum Schutze des Allgemeinwohls
- Formel des BGH (*vgl. BGHZ 186, 58, 66 f.*): Schutzgesetz, wenn Rechtsnorm zumindest auch dem Schutz des Einzelnen/ einzelner Personenkreise dienen soll
 - Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte maßgeblich
 - umfassende Würdigung des Gesamtzusammenhangs

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz

- selten eindeutige Äußerungen im Gesetz, vgl. z.B.:
 - Art. 1 DS-GVO
 - § 15 VI WpHG a.F.

§ 15 VI 1 WpHG a.F.

Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 3, so ist er einem anderen nicht zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

guter ist zu prüfen, ob die nat
lichen Gesamtsystems tragbar

Artikel 1 Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher

en bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Verkehr solcher Daten.

se Verordnung schützt die Rechte und Grundfreiheiten



her Personen und

insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz



→ Beispiele:

- § 185 StGB: „Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe ... bestraft.“ 
- § 142 I StGB: „Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er
 1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird ... bestraft.“ 

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz



→ Beispiele:

- § 125 StGB: „Wer sich an
 1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, ... beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird ... bestraft.“ 
- § 267 I StGB: „Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird ... bestraft.“ 

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz




→ Beispiele:

- § 15a I 1 InsO: „Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen.“ 
- § 18 I 1 KWG: „Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750 000 Euro ... überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt.“ 

§ 3 § 823 II BGB

3. Schutzgesetz

→ Beispiele:

- § 5 I Nr. 1 BImSchG: „Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt [Nr. 1.] schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; ...“ 
- § 2 II StVO: „Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.“ 
- § 22 II 1 StVO: „Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein.“ 

§ 3 § 823 II BGB

4. Schutzzweck der Norm

a) **Persönlicher Schutzbereich**

- meistens: Schutzgesetze schützen jedermann
- teilweise aber auch expliziter Schutz eines bestimmten Personenkreises

→ z. B. in § 64 WpHG

§ 64 I 1 WpHG

Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung, muss es den Kunden ...

... vom Schutz

§ 3 § 823 II BGB

Fall 6

(nach BGH VersR 1991, 196)

Der 16-jährige Theo überlässt sein Moped dem 15-jährigen Oskar, obwohl er weiß, dass Oskar nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. An einer Straßenkreuzung stößt das von Oskar gesteuerte Moped mit einem vorfahrtsberechtigten PKW zusammen, Oskar erleidet Verletzungen.

Frage: Kann Oskar von Theo Schadensersatz verlangen?

§ 21 I StVG: „Mit Freiheitsstrafe [...] oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat [...]
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat [...]“.

§ 3 § 823 II BGB

4. Schutzzweck der Norm

b) Sachlicher Schutzbereich

→ Welche Art von Schäden soll ein Schutzgesetz gerade schützen?

Bsp.: Vorfahrtszeichen (gem. § 41 I StVO zu beachten) schützen Verkehrsteilnehmer vor Körperverletzungen und Sachschäden, bezwecken aber nicht den Schutz vor Vermögensschäden.

§ 3 § 823 II BGB

Fall 7

(nach BGH NJW 2004, 356)

Aufgrund einer behördlichen Ermächtigung stellt der Bauunternehmer Olaf Halteverbotsschilder auf, um eine Baustelle einzurichten. Der Anwohner Tim ignoriert das Schild und parkt so, dass ein von Olaf gemieteter Kranwagen nicht an die Baustelle fahren kann. Bis der PKW von Tim abgeschleppt ist, kommt es zu einer Verzögerung von 2 Stunden. Dadurch entstehen Olaf zusätzliche Mietkosten für den Kranwagen in Höhe von 2.000 €.

Frage: Kann Olaf von Tim Schadensersatz verlangen?

Anlage 2 zur StVO: Zeichen 283 „Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten“.



§ 41 StVO

(1) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge oder Verbote zu befolgen.

§ 3 § 823 II BGB

4. Schutzzweck der Norm

c) Modaler Schutzbereich

Einschränkung der Ersatzpflicht wg. Überschreitung des modalen Schutzbereichs möglich:

→ Ersatzpflicht (-), wenn sich in der Schädigung nicht die Gefahr verwirklicht, vor der das Schutzgesetz gerade schützen soll

Bsp.: Schockschäden bei Unfällen

§ 3 § 823 II BGB

Fall 8

(nach LG Hannover Recht 1910, 36)

Im Jahr 1909 arbeitete ein 13-jähriger Junge als sog. Kegeljunge in einer Gastwirtschaft. Als er abends kurz nach 20 Uhr gerade mit dem Aufstellen der Kegel beschäftigt war, warf ein Gast bereits die Kugel, die die Hand des Jungen traf und verletzte. Nach dem damals geltenden Jugendschutzgesetz durften Kinder unter 14 Jahre nicht mehr nach 20 Uhr arbeiten.

Frage: Kann der Junge von dem Gastwirt Schadensersatz für die Handverletzung verlangen?

§ 3 § 823 II BGB

5. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB indiziert die Rechtswidrigkeit → Schädiger trägt Darlegungs- und Beweislast

- § 823 II 2 BGB: auch bei Schutzgesetzen, die selbst kein Verschuldenserfordernis aufstellen, besteht Ersatzpflicht nur bei Verschulden
- Stellt Schutzgesetz höhere Verschuldensanforderungen auf: Haftung nach § 823 II BGB nur, wenn entsprechender Verschuldensgrad (+)
- umstritten: *Verhaltensnorm und Strafnorm sind getrennt*
→ Auslegungsfrage, ob bereits ein fahrlässiger Verhaltensverstoß zu negativen Rechtsfolgen führt

§ 3 § 823 II BGB

5. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Bezugspunkt des Verschuldens: allein Verstoß gegen Schutzgesetz
→ Schaden aufgrund des Verstoßes hier nicht relevant

- Schutzgesetze, die konkretes Verhalten verbieten
→ Verstoß indiziert Verschulden
- Schutzgesetze, die reines Erfolgsverursachungsverbot statuieren
→ Geschädigter muss Verletzung der Sorgfaltspflichten des Schädigers beweisen

§ 4 § 826 BGB

1. Funktion und Bedeutung

Nach **§ 826 BGB** haftet, wer „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt“.

- historischer Gesetzgeber: § 826 BGB als Auffangtatbestand
- heute: zentrale Anspruchsgrundlage der deliktischen Haftung für reine Vermögensschäden
 - „kleine Generalklausel“
 - Konkretisierung durch Vielzahl von Fallgruppen
 - häufig Schaffung spezialgesetzlicher Sondertatbestände

§ 4 § 826 BGB

2. Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Schaden
2. Sittenwidriges Verhalten des Schädigers
3. Haftungsbegründende Kausalität und Verstoß gegen Schutzzweck der Norm
4. Rechtswidrigkeit
5. Vorsatz

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff., §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 4 § 826 BGB

3. Schaden

→ § 826 BGB setzt keine Rechtsgutsverletzung voraus!

Schaden i.S.d. Norm = jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung

Beispiele:

- reine Vermögensschäden
- bloße Vermögensgefährdungen
- Abschluss eines ungewollten Vertrages
- Verweigerung eines Vertragsschlusses oder der Aufnahme in einen Verein

§ 4 § 826 BGB

4. Sittenwidriges Verhalten

- Haftungsbegrenzung, insbes. im Bereich der reinen Vermögensschäden
- Einfluss verfassungsrechtlicher Wertungen insbes. im Bereich des Persönlichkeitsschutzes und bei Meinungsäußerungen

BGH: Verhalten ist sittenwidrig bei Verstoß „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.

→ verfolgtes Ziel, eingesetzte Mittel, Gesinnung oder eingetretene Folgen für die Verwerflichkeit maßgeblich

- Literatur: „sozialethische Wertvorstellungen“, „spezifisch rechtliche Wertungen“, „allgemein akzeptierte Verhaltensstandards“
→ **aber**: Diese Formeln helfen nur begrenzt weiter!

§ 4 § 826 BGB

4. Sittenwidriges Verhalten

- ganz h. M.: Gleichheit der Definitionen der Sittenwidrigkeit in § 138 I BGB und § 826 BGB
 - **jedoch**: Gleichauf nur sehr begrenzt gegeben
 - (+) nur, soweit die guten Sitten Einfallstor für verfassungsrechtliche Wertungen sind
 - ansonsten: bei § 826 BGB Verhältnis zum Geschädigten maßgeblich; bei § 138 I BGB hingegen auch Drittschädigung erfasst
 - Bestimmung der Sittenwidrigkeit in § 826 BGB mit Blick auf ihre Funktion vorzugswürdig
 - *Welche reinen Vermögensschäden sollen im Deliktsrecht ersatzfähig sein und welche nicht?*

§ 4 § 826 BGB

4. Sittenwidriges Verhalten

Bestimmung der „Sittenwidrigkeit“ als Filter für den Ersatz reiner Vermögensschäden

- Verhinderung einer „uferlosen“ deliktischen Haftung
- keine Aushebelung der vertraglichen Risikoverteilung
→ vorsätzliche Vertragsverletzung grds. nicht sittenwidrig
- keine Ersatzpflicht bei Vermögensschäden, die eine reine Umverteilung im Wettbewerb darstellen, falls ansonsten der wirksame Wettbewerb behindert wird

§ 4 § 826 BGB

5. Haftungs begründende Kausalität und Verstoß gegen Schutzzweck der Norm

- keine Besonderheiten bei haftungsbegründender Kausalität
- konkret geltend gemachter Schaden muss hinreichend bestimmt werden, um Kausalität zu bestimmen
- Schutzzweck der Norm als Begrenzungskriterium
 - „Sittenwidrigkeitszusammenhang“: Schutzzweck derjenigen Wertung, die zur Begründung der Sittenwidrigkeit geführt hat

§ 4 § 826 BGB

6. Rechtswidrigkeit

Merke: Ein Verstoß gegen die guten Sitten impliziert zugleich die Rechtswidrigkeit des betreffenden Verhaltens.

→ **Beachte:** Auch an sich rechtmäßiges Verhalten kann bei missbräuchlicher Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung zur Schädigung eines anderen sittenwidrig sein!

Jedoch genügt allein die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens bereits zur Bejahung der Sittenwidrigkeit nicht!

§ 4 § 826 BGB

7. Vorsatz

Bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) für § 826 BGB ausreichend.

→ Handelnder muss „die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben“

- Bezugspunkt: Art des Schadens, die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände und die haftungsbegründende Kausalität
- Sittenwidrigkeitswertung muss nicht vorgenommen werden
- Vorsatz muss nicht die Einzelheiten des Kausalverlaufs umfassen
- Beweislast für den Vorsatz trägt der Geschädigte

§ 4 § 826 BGB

7. Vorsatz

- hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts noch nicht zur Bejahung des Vorsatzes bzgl. des Schadens ausreichend
- objektiv leichtfertiges Handeln und dessen subjektives Erkennen des Schädigers für Sittenwidrigkeit ausreichend
 - Leichtfertigkeit insbes. (+) bei falschen Auskünften "ins Blaue hinein", die zu Vermögensschaden führen

§ 4 § 826 BGB

8. Ersatzfähiger Schaden

Unterscheide:

- primärer Vermögensschaden → Teil des haftungsbegründenden Tatbestandes
- einzelnen Schadenspositionen → haftungsausfüllender Tatbestand:
 - Beseitigung des primären Schadens soweit möglich durch Naturalrestitution
 - primärer Vermögensschaden → Geldausgleich
 - daneben: auch Folgeschäden ersatzfähig

§ 4 § 826 BGB

9. Mitverschulden (§ 254 I BGB)

→ *Welches Verschulden des Schädigers steht im Raum?*

- Absicht
→ selbst grob fahrlässiges Mitverschulden unerheblich
- Schluss auf Vorsatz aus (vermuteter) Kenntnis einer leichtfertigen Vermögensgefährdung
→ Mitverschulden insbes. dann (+), wenn Geschädigter sich selbst leichtsinnig verhalten hat

→ § 254 II BGB: allgemeine Grundsätze anwendbar

§ 4 § 826 BGB

10. Wichtige Fallgruppen

- Erteilung falscher Informationen an individuelle Empfänger
- Veröffentlichung falscher Informationen für die Allgemeinheit
- Verleitung zum Vertragsbruch
- Gläubigerbenachteiligung und Existenzvernichtungshaftung
- Sittenwidrige Ausnutzung einer Rechtsposition
- Belastung des gutgläubigen Ehemanns mit Unterhalt für „Kuckuckskind“

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

1. § 824 BGB

Nach **§ 824 I BGB** haftet, wer wahrheitswidrig eine Tatsache behauptet, die geeignet ist, den Kredit oder den Erwerb eines anderen zu gefährden.

- Fallkonstellation: Schädiger behauptet falsche Tatsache gegenüber Drittem, der dann Handlung vornimmt, die zu finanziellem Nachteil für Geschädigten führt
- enge Verwandtschaft zur Verleumdung gem. § 187 StGB und zum Schutz des allg. Persönlichkeitsrechts
- nicht erfasst: Behauptung einer falschen Tatsache verleitet den Geschädigten selbst zu einer Handlung mit Gefährdungspotenzial

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

1. § 824 BGB

Tatsache = alles, was einer Überprüfung auf seine Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist.

→ nicht erfasst sind insbes. **Werturteile** wie:

- Bewertungen
- Beleidigungen
- Kreditratings von Ratingagenturen (str.)

Bei einer gemischten Äußerung kommt es auf den Schwerpunkt an.

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

1. § 824 BGB

- bereits einfache Fahrlässigkeit für Haftung ausreichend
- § 824 II BGB: Fahrlässigkeitshaftung entfällt bei berechtigtem Interesse des Handelnden/Empfängers an der Mitteilung
 - h.M.: Rechtfertigungsgrund (*a.A.: Konkretisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabs*)
 - berechtigtes Interesse im Wege einer umfassenden Auslegung zu ermitteln
- Unternehmensbezogene Äußerungen: Einheit von § 824 BGB und dem Recht am Gewerbebetrieb

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

2. § 825 BGB

Der **§ 825 BGB** schützt die sexuelle Selbstbestimmung.

→ Spezialausprägung des allg. Persönlichkeitsrechts (*lex specialis*)

Tathandlungen:

- Hinterlist
- Drohung
- Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

→ nur vorsätzliches Handeln erfasst

→ Vorsatz muss sich nur auf die Tathandlung, nicht auf den Schaden beziehen

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

3. §§ 833 S. 2, 834 BGB

Nach **§ 833 S. 2 BGB** haftet der Halter eines Haus- und Nutztieres für die von diesem verursachten Schäden, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

- Privilegierung der Landwirtschaft gegenüber der allgemeinen Gefährdungshaftung eines Tierhalters gem. § 833 S. 1 BGB
- erfasst: nur Tiere, die zugleich Nutz- und Haustier sind
 - Gegensatz zum Haustier: wilde u. gezähmte Tiere (§ 960 I, III BGB) → inländische Verkehrsauffassung maßgeblich
 - Nutztiere: insbes. landwirtschaftlich gehaltene Tiere; aber auch Sporttiere, wenn kommerziell betrieben (≠ Luxustier)

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

3. §§ 833 S. 2, 834 BGB

Nach **§ 834 BGB** haftet der Tierhüter für den Schaden, den das Tier dadurch verursacht, dass er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

→ Norm gilt sowohl für Nutz- als auch für Luxustiere

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

4. §§ 836, 837, 838 BGB

Sonderregeln für Haftung bei Einsturz von Gebäuden o. Bauwerken

→ Haftpflichtiger muss Beachtung der Verkehrssicherungspflichten beweisen (Beweislastumkehr)

- **§ 836 I BGB:** Haftung des Eigenbesitzers des Grundstücks
- **§ 836 II BGB:** Haftung des früheren Besitzers
- **§ 837 BGB:** Haftung des Besitzers des Gebäudes oder Werks
→ § 836 und § 837 BGB schließen sich gegenseitig aus
- **§ 838 BGB:** Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen neben dem Besitzer

§ 5 Weitere deliktische Verschuldenstatbestände

5. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, § 839a BGB

Der **§ 839 BGB** regelt die Beamtenhaftung.

→ **Art. 34 GG** leitet die Beamtenhaftung in eine Staatshaftung über

→ **§ 839a BGB**: Haftungsbeschränkung gerichtlich ernannter Sachverständiger auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 6 Billigkeitshaftung

- Ratio der Billigkeitshaftung (§ 829 BGB)

wenn ausnw. Haftung nach §§ 827, 828 BGB ausgeschlossen:

→ Geschädigter soll trotzdem insoweit Ersatz leisten müssen, als „*die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert.*“

→ unbilliges wirtschaftliches Gefälle

→ tritt zurück, wenn Aufsichtspflichtiger haftet

- Inwieweit sind Haftpflichtversicherungen zu berücksichtigen?
 - BGH: Berücksichtigung der Pflichtversicherung sowohl bei der Frage des „Ob“ der Haftung als auch bei ihrer Höhe (anders: freiwillige Versicherungen)

§ 7 Beteiligung Dritter

1. Überblick

- bisherige Annahme: Identität zw. Schädiger und Haftpflichtigem; jedoch auch: Schäden durch Handeln im berufl. Zusammenhang
 - grds. immer persönl. Haftung der deliktisch Handelnden
 - **aber**: auch Ansprüche gegen den Arbeitgeber möglich
- Handlungs**un**fähigkeit jur. Personen/Personengesellschaften
 - **aber**: Zurechnung des Handelns ihrer Organwalter/geschäftsführenden Gesellschafter analog § 31 BGB
 - **keine Zurechnung bei anderen Personen!**
 - Rspr.: immer weitere Ausdehnung der „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“ i.S.v. § 31 BGB
 - Trotzdem: Entstehen von Schutzlücken

§ 7 Beteiligung Dritter

1. Überblick

Möglichkeiten zum Schließen dieser Schutzlücken:

Haftung für Dritte außerhalb des Deliktsrechts:

- Ausdehnung der vertraglichen Schutzpflichten
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- *culpa in contrahendo*
- Verträge ohne primäre Leistungspflichten
- Vertrauenshaftung als eigenständige AGL

Haftung für Dritte im Deliktsrecht:

- Verletzung eigener Aufsichtspflichten (§§ 831, 832 BGB)
- Haftung für Tatbeiträge von Mittätern; Haftung des Anstifters und Gehilfen (§§ 830, 840 BGB)

§ 7 Beteiligung Dritter

2. § 831 BGB

Nach **§ 831 I BGB** haftet ein „Geschäftsherr“, der „einen anderen zu einer Verrichtung bestellt“, wenn jener „in Ausführung der Verrichtung“ einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt.

Verrichtungsgehilfe

= *jeder, der von den Weisungen des Geschäftsherren abhängig ist (viel enger als § 278 BGB, insb. keine selbständigen Personen)*

→ erfasst: insbes. Arbeiter und Angestellte

→ § 831 II BGB: Haftung desjenigen, der die Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn durch Vertrag übernimmt

§ 7 Beteiligung Dritter

2. § 831 BGB

Nach **§ 831 I BGB** haftet ein „Geschäftsherr“, der „einen anderen zu einer Verrichtung bestellt“, wenn jener „in Ausführung der Verrichtung“ einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt.

Verrichtung

= *jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit*

in Ausführung der Verrichtung

= *unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen Verrichtung und Schädigung (≠ bei Gelegenheit der Verrichtung)*

→ kein Durchbrechen der Zurechnung, selbst bei vorsätzlichem Verstoß gegen Weisung des Geschäftsherrn

§ 7 Beteiligung Dritter

2. § 831 BGB

Nach **§ 831 I BGB** haftet ein „Geschäftsherr“, der „einen anderen zu einer Verrichtung bestellt“, wenn jener „in Ausführung der Verrichtung“ einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt.

widerrechtlich

= *Verrichtungsgehilfe muss seine eigenen deliktischen Sorgfaltpflichten verletzt haben (str.), ohne sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützen zu können*

→ subjektive Vorwerfbarkeit oder Engreifen der §§ 827, 828 BGB für Haftung des Geschäftsherrn irrelevant

§ 7 Beteiligung Dritter

2. § 831 BGB

→ Geschäftsherr haftet bei § 831 BGB nicht für das Verschulden des Verrichtungsgehilfen, sondern für eine eigene deliktische Verkehrspflichtverletzung

- § 831 I 2 BGB: Exkulpationsmöglichkeit des Geschäftsherrn
- Großbetriebe: nur Entlastung des Geschäftsherrn bei „höheren Angestellten“ erforderlich (persönliche Kenntnis!)
 - rglm. keine Haftung für Delikte einfacher Angestellter oder Arbeiter (aber: § 823 I BGB)

§ 7 Beteiligung Dritter

3. § 832 BGB

Der **§ 832 I BGB** regelt die Haftung desjenigen, der kraft Gesetzes zur Aufsicht über eine andere Person verpflichtet ist, wenn diese Person eine Dritten deliktisch schädigt.

- vor allem Haftung der Eltern für ihre Kinder
- Volljährige: gesetzliche Aufsichtspflicht nur bei Bestellung eines Betreuers mit Personensorge o.ä.
- § 832 I 2 BGB: Entlastungsmöglichkeit des Aufsichtspflichtigen
- § 832 II BGB: Haftung desjenigen, der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat

§ 7 Beteiligung Dritter

4. §§ 830, 840 BGB

Der **§ 830 I 1 und II BGB** regelt die deliktische Verantwortlichkeit bei Beteiligung mehrerer Personen an demselben Delikt.

- volle Verantwortlichkeit von Mittäter, Anstifter und Gehilfen
→ Definitionen grds. aus der Strafrechtsdogmatik

Der **§ 830 I 2 BGB** lässt Alternativtäter voll haften.

- keine eigenständige AGL, sondern abweichende Beweislastverteilung zugunsten des Geschädigten

Nach **§ 840 I BGB** folgt aus einer gemeinsamen vollen Verantwortlichkeit eine gesamtschuldnerische Haftung.

II. Gefährdungshaftung

§ 1 Überblick

1. Begriff der Gefährdungshaftung

Gefährdungshaftung = Abhängigkeit der Haftung von der Verwirklichung einer vom Haftpflichtigen beherrschten Gefahr im konkreten Schadensfall

- im BGB: nur die Tierhalterhaftung, § 833 S. 1 BGB
- ansonsten: Spezialgesetze

→ stets gesetzgeberische Wertentscheidung → nicht analogiefähig

§ 1 Überblick

2. Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung

- traditionelle Sichtweise: Einstandspflicht für Zufall oder Unglück
→ **aber**: als Instrument der Schadensvermeidung angebl. ungeeignet
- jedoch unzutreffend: Effekt der Gefährdungshaftung ist Ersatzpflicht für *sämtliche* Schäden
- Folge:
 - Überwälzung der Haftungskosten über Preis auf Kunden
 - mögliche Steuerung des Sorgfalts- und Aktivitätsniveaus

§ 2 § 833 S. 1 BGB

1. Anspruchsaufbau

I. Voraussetzungen der Haftung („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Rechtsgutsverletzung (Leben, Körper, Gesundheit, Sache)
2. Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr („durch ein Tier“)
3. Tierhalter

II. Rechtsfolgen der Haftung („haftungsausfüllender Tatbestand“)

1. Feststellung eines nach §§ 249 ff. §§ 842 ff. BGB ersatzfähigen Schadens
2. Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechenbarkeit des Schadens zur Rechtsgutsverletzung
3. ggf. Mitverschulden des Verletzten

§ 2 § 833 S. 1 BGB

2. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutsverletzung

- erfasst: Leben, Körper, Gesundheit, Sachen (vgl. § 823 I BGB)
- persönlicher Schutzbereich: grds. auch Reiter oder Tierärzte
→ **aber**: ggf. § 254 I BGB

§ 2 § 833 S. 1 BGB

2. Haftungsbegründender Tatbestand

b) Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr

- erfasst: grds. alle Tiere im alltagssprachlichen Sinne
 - **nicht**: Mikroorganismen
- ergibt sich aus der „Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens“
 - jedoch: in der Anwendung schwierig
 - stattdessen: Verletzung auch durch leblosen Gegenstand möglich?

§ 2 § 833 S. 1 BGB

2. Haftungs begründender Tatbestand

c) Tierhalter

- rglm. der Eigentümer des Tieres
- BGH: Wer als Unternehmer des mit der Tierhaltung verbundenen Gefahrenbereichs anzusehen ist

Wem steht die Bestimmungsmacht über das Tier zu, wer kommt im eigenen Interesse für die Kosten des Tieres auf und wer trägt das wirtschaftliche Risiko seines Verhaltens?

- auch: juristische Personen; Minderjährige (→ Haftung nach § 828 BGB)

§ 2 § 833 S. 1 BGB

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

- keine Besonderheiten bei den Rechtsfolgen
- insbes.: § 254 BGB bei Mitverschulden oder Zusammentreffen mehrerer Gefährdungshaftungstatbestände (+)

III. Schadensersatz und Mitverschulden

§ 1 Überblick

§§ 249 ff. BGB: Regeln zur Schadensberechnung

→ sowohl für vertragliche als auch für deliktische Haftung

§§ 842 ff. BGB: spezielle Vorschriften zu Personenschäden

§§ 848 ff. BGB: spezielle Vorschriften zu Sachschäden

- ursprüngl.: Nichtvermögensschäden nur im Deliktsrecht
→ **aber**: heute überholt (vgl. § 241 II BGB)
- Schadensreform 2002: nur § 847 BGB a.F. → § 253 II BGB
→ andere Sonderregeln der §§ 842 ff. BGB unverändert

§ 2 Ausgangspunkt Differenzhypothese

Differenzhypothese: Grundlage der Schadensberechnung (§ 249 I BGB)

ersatzfähiger Schaden = Differenz zw. dem Zustand der Welt mit Schädigung und einer hypothetischen Welt ohne Schädigung

→ Vergleich zweier Gesamtvermögenszustände erforderlich

- Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 I BGB)
- grds. Verpflichtung zur Wiederherstellung (vgl. § 250 BGB)
 - § 249 II 1 BGB: stattdessen Geldbetrag möglich
 - auf den zur Naturalrestitution erforderlichen Aufwand gerichtet
 - § 251 II 1 BGB: Kompensation als Alternative

§ 2 Ausgangspunkt Differenzhypothese

Bereicherungsverbot (h. M.) = Geschädigter soll durch den Schadensersatz so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, aber nicht besser.

- Abschöpfen einer überschüssigen Kompensation
- aber:
 - möglicherweise unfreiwilliger Liquiditätsverlust
 - Steuerungswirkung des Schadensrechts?

§ 3 Sachschäden

→ *Noch Naturalrestitution in Form der Reparatur möglich oder Beschränkung auf Kompensation für den Verlust/Minderwert?*

- § 251 I BGB: Kompensation, wenn Naturalrestitution nicht möglich/ungenügend
→ Möglichkeit normativ zu bestimmen
- Beachte aber: Restitution auch dann, wenn Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen
→ sog. „Integritätszuschlag“

Integritätszuschlag = Interesse des Geschädigten, seine eigene Sache repariert zu erhalten (vgl. § 251 II 2 BGB).

§ 3 Sachschäden

Integritätszuschlag nach der Rspr.:

beträgt 30 % → „wirtschaftlicher Totalschaden“ bei 130 % des Wiederbeschaffungswerts der Sache

- maßgeb.: ex-ante-Prognose eines Sachverständigen
 - Prognose < 130 %: tatsächl. Reparaturkosten auch bei Übersteigen der 130 % zu ersetzen
 - Prognose > 130 %: immer nur Anspruch auf 100 % des Wiederbeschaffungswerts
- h. L.: 130 %-Grenze als Folge von § 251 II 1 BGB
- BGH: 130 %-Grenze bei § 249 II 1 BGB zu verorten

§ 3 Sachschäden

- VI. Zivilsenat: „**Fiktive Reparaturkosten**“

Fiktive Reparaturkosten = Abrechnung auch dann auf geschätzter Reparaturkostenbasis, wenn Reparatur gar nicht oder zu einem günstigeren Preis durchgeführt wird

- Gesetzgeber: grds. Billigung, aber § 249 II 2 BGB (2002)
 - bei fiktiven Reparaturkosten: Abzug von 19 % der gutachterlich geschätzten Kosten
 - bei günstigerer Reparatur Ersatz der tatsächlich angefallenen Umsatzsteuer
- VII. Zivilsenat: keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht, ohne Reparatur nur Ersatz des Minderwerts
 - Auswirkung auf allg. Schadensrecht noch unklar

§ 3 Sachschäden

Beschädigung eines Kfz:

merkantiler Minderwert bei „Unfallwägen“

- Fall des § 251 I BGB: Restitution zur Entschädigung ungenügend
 - Ersatz des Minderwerts
 - auch dann, wenn Geschädigter den Wagen selbst behält

Austausch beschädigter Teile bei Reparatur

- h. M.: bei Besserstellung des Geschädigten Abzug „Neu für Alt“
 - Geschädigter muss Überkompensation ausgleichen, wenn Teil ohnehin bald hätte ausgetauscht werden müssen

§ 3 Sachschäden

Beschädigung eines Kfz:

- Bereitstellung eines Ersatzwagens/den dazu erforderlichen Geldbetrag gem. § 249 BGB
- Kosten des Mietwagens minus 15-20 % für ersparte Betriebskosten der Nutzung des eigenen Wagens
 - gilt auch bei anderen Sachen (z.B. Ersatzwohnung)
- Abstrakte Nutzungsentschädigung auch dann, wenn beschädigte Sache tatsächlich gar nicht genutzt worden wäre
 - „Kommerzialisierungsthese“ (BGH): Beschränkung auf solche Güter, für deren Nutzung es einen (Miet-)Markt gibt

§ 4 Personenschäden

Gesundheitsschäden durch Unfälle werden heute meist mit sozialrechtlichen Mitteln aufgefangen.

- §§ 116 SGB X, 6 EFZG: gesetzlicher Forderungsübergang der übernommenen Schadenspositionen auf Sozialversicherungsträger bzw. Arbeitgeber
- Heilungskosten niemals unverhältnismäßig i. S. v. § 251 II BGB, sofern nur „erforderlich“ i. S. v. § 249 II 1 BGB
 - § 242 BGB als Grenze bei kosmetischen Behandlungen
 - auch: Kosten durch Krankenhausbesuche Angehöriger

§ 4 Personenschäden

- Kosten für vermehrte Bedürfnisse des Verletzten gem. § 251 I BGB zusätzlich zu ersetzen
 - § 843 I Alt. 2 BGB: Geldrente bei dauerhaftem Zustand
- §§ 249, 251 BGB: Ersatz von Einkommensverlusten infolge der Schädigung
 - § 252 BGB: auch entgangener Gewinn
- §§ 842, 843 I Alt. 1 BGB: auch weitere Schäden aus Aufhebung/ Minderung der Erwerbsfähigkeit erstattungsfähig
 - Rspr.: nur konkreter Verdienstaussfall
 - Prognose erforderlich

§ 4 Personenschäden

§§ 844 ff. BGB: Ersatzansprüche der mittelbar Geschädigten bei tödlichen Verletzungen

- § 844 I BGB: Ersatz der Beerdigungskosten des Erben
- § 844 II BGB: Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhalts in Form einer Geldrente
 - **aber**: keinen Anspruch bei Unterstützung ohne gesetzliche Verpflichtung
 - Höhe des Ersatzanspruchs: *Welchen Unterhalt hätte der mittelbar Geschädigte zu erwarten gehabt?*

§ 5 Immaterielle Schäden

Die Differenzhypothese erfasst keine immateriellen Nachteile des Geschädigten (keine „Umrechnung“ in Geld).

- § 253 I BGB: Nachteile nur in Geld ersatzfähig, wenn vom Gesetz ausnahmsweise angeordnet
- § 253 II BGB: „**Schmerzensgeld**“ als praktisch wichtigster Fall

§ 5 Immaterielle Schäden

Funktion des Schmerzensgeldes:

- Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens (traditionelle Sicht) sowie Genugtuungsfunktion (BGH)
 - seit 2002: auch bei Gefährdungshaftung möglich
 - außerdem: präventive Wirkung
- Funktion maßgeblich bei der Bemessung des konkreten Betrages
- in der Praxis: Orientierung an „Schmerzensgeldtabellen“
 - kein Schmerzensgeld bei reinen Bagatellverletzungen

§ 6 Mitverschulden

Zwei Formen des Mitverschuldens:

- Mitwirkung an der Schadensentstehung, § 254 I BGB
- Unterlassen der Schadensabwendung/-minderung, § 254 II BGB

Mitverschulden an der Schadensentstehung, § 254 I BGB:

- Spiegelbild zu den deliktischen Pflichtverletzungen
- bei Verstoß rglm. Anspruchskürzung/-ausschluss
- bei „Handeln auf eigene Gefahr“ ebenfalls Anspruchskürzung/-ausschluss möglich

§ 6 Mitverschulden

Schadenminderungsobligation, § 254 II BGB:

- nur sehr zögerliche Anwendung von Seiten der Rspr.
- § 254 II 2 BGB: entsprechende Anwendung des § 278 BGB
 - Zurechnung des Verschuldens von Hilfspersonen wie eigenes Mitverschulden
 - gilt auch i. R. v. § 254 I BGB